

DEUTSCHES GENERALKONSULAT
FÜR KANADA UND NEUFUNDLAND

MONTREAL, den 27. Dezember 1937

Kan. Zollausk.

Des von Ihnen eingesandte Musterwaren sind in der Anlage beigefügt. Dies entspricht den hier
genannten Bestimmungen.

Auf Ihr Schreiben vom 23.v.M. hin ist mit der
Zollbehörde in Ottawa in Verbindung getreten worden, um
in der vorliegenden Angelegenheit genaue Klarheit zu er-
halten. Wie von dort mitgeteilt wird, sind Werbeschriften
der von Ihnen eingesandten Art, die von Ihnen an einzelne
Firmen in Kanada versandt werden, gemäss Position 178(11)
zu 12½¢ per lb zollpflichtig, jedoch nicht unter 27½¢ ad
valorem, gemäss dem Abkommen zwischen Kanada und den
Vereinigten Staaten, das auch für andere meistbegünstig-
te Länder, also auch Deutschland, gilt.

Wenn die Werberundschreiben durch die Post ein-
zeln versandt werden oder in Mengen, deren Gewicht eine
Unze nicht überschreitet, kann der Zoll in Gestalt von
kanadischen Zollmarken vorausgezahlt werden, gemäss den
Bestimmungen des hier beigefügten Zollmemorandums "Series
D.No.49, TMR 2 (Revised)". In diesem Falle wird die Ver-
brauchs- oder Verkaufsteuer von 8% auf den verzollten
Wert nicht erhoben.

Wenn die Werberundschreiben einzeln durch die
Post versandt werden und jedes einzelne an Einzelpersonen
oder Firmen in Kanada besonders adressiert ist, fällt die
Einfuhrabgabe (Special Excise Tax) in Höhe von 3% auf den
verzollten Wert weg.

Das

Firma

A. Hartrodt
Hamburg 1
Thaliahof, 1 Alstertor.

2) Kasse

278.

über R.F.A.

Das von Ihnen eingesandte Musterrundschreiben trug
den Aufdruck "Printed in Germany". Dies entspricht den hie-

sigen Markierungsbestimmungen.

Der Generalkonsul

I.A.:

gez. Wagner.

Anlage: Kostenrechnung

2 RM plus 1 RM